Ihr Bestattungs- und Vorsorgepartner in der Region

Eigene Trauerhalle und Café



Persönlicher Vorsorge-Ordner für

57223 Kreuztal Ernsdorfstrasse 10–12 Telefon (02732) 1354

57076 Siegen Weidenauer Strasse 244 Telefon (0271) 488 88 80







Inhaltsverzeichnis



	Bestattungshaus Giesler			
	Chronik			
1.0	Allq	emeine Informationen		
	1.1	Warum Vorsorge?7-9		
	1.2	Trauerfall, was ist zu tun?9-10		
	1.3	Benötigte Dokumente im Trauerfall10		
	1.4	Bestattungsarten11–12		
	1.5	Bestattungskosten		
2.0	Vert	träge/Policen		
	2.0	Übersicht Verträge und Policen		
3.0	Pers	sönliche Dokumente		
	3.1	Rentenunterlagen 14		
	3.2	Krankenkasse und Versorgungsamt1		
	3.3	Mitgliedschaften 16		
	3.4	Testament		
	3.5	Testamentshinterlegung19		
	3.6	Vorsorgevollmacht20-24		
	3.7	Betreuungsverfügung25-26		
	3.8	Patientenverfügung27-30		
	3.9	Willenserklärung zur Organspende3		
	3.10	Übersicht Vermögensverhältnisse32–36		
	3.11	Wichtige Adressen und Rufnummern		
	3.12	Liste der im Todesfall zu benachrichtigenden Personen		
	3.13	Übersicht Familienpapiere4		
4.0	Erbí	fall und Erbfolge		
	4.0	Erbfall und Erbfolge42-46		
5.0		esfall und Steuer Todesfall und Steuer 47-48		
	2 (1	100esian 100 Steller 47-48		



Chronik

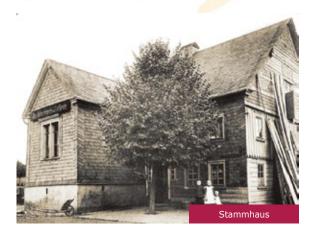
In einem Fachwerkhaus aus dem 17. Jahrhundert gründete Johann Jost Giesler vor 150 Jahren eine Bau- und Möbelschreinerei. Damit legte er den Grundstein für ein Familienunternehmen, welches sich heute als eines der führenden Bestattungshäuser im Kreis Siegen-Wittgenstein präsentiert.

In den ersten Jahren wurden sämtliche Schreinerarbeiten von Hand gefertigt, Türen, Fenster, Möbel – einfach alles – von der Wiege bis zum Sarg. Bald schon reichten die Räumlichkeiten nicht mehr aus und neben dem Stammhaus wurde ein Erweiterungsbau errichtet. Mit der räumlichen Ausweitung kamen auch die ersten Maschinen zum Einsatz. Karl Giesler führte als Schreinermeister die Firma bis 1923. In den Jahren 1905–1908 erbaute sein Sohn Otto Giesler gegenüber dem Gründungsort das jetzige Geschäfts- und Wohnhaus an der Ernsdorfstraße. Bis 1925 wurden die Kapazitäten der Schreinerei verdoppelt.

Nach dem Motto "Stillstand ist Rückschritt" wurde das Familienunternehmen auch nach dem Krieg weiter kontinuierlich vergrößert: 1958 erhielt das Geschäftshaus einen Anbau mit einer weiträumigen Ausstellungsfläche. Eberhard und Agnes Giesler, die Eltern des jetzigen Geschäftsinhabers, investierten in weitere Um- und Anbaumaßnahmen. Ihr großer persönlicher sowie unternehmerischer Einsatz legte den Grundstein dafür, dass das Unternehmen heute in der 5. Generation von Otto Henrik Giesler traditionsbewusst und zukunftsorientiert geführt wird.

1994 übernahm Otto Henrik Giesler das Familienunternehmen und legte, als erster aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, die Prüfung zum Fachgeprüften Bestatter vor der Handwerkskammer in Düsseldorf erfolgreich ab. Im selben Jahr eröffnete er eine Zweigstelle in Siegen und übernahm 1996 das Bestattungshaus Flender in Siegen-Weidenau.

Seit 1996 ist Otto Henrik Giesler Vorsitzender des Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein und Olpe. Auch über die Grenzen der heimischen Region hinaus engagiert er sich – als Delegierter und als Vorstandsmitglied im Bestatterverband und in der Bestatterinnung NRW – für die Interessen seines Berufsstandes. Seit 2003 steht Otto Henrik Giesler des Weiteren nebenberuflich der Theo-Remmertz-Akademie







in Münnerstadt als Dozent zur Verfügung und bildet dort Bestatter aus. In Münnerstadt befindet sich neben dem Ausbildungszentrum für Bestatter Europas einziger Lehrfriedhof.

Im Januar 2000 wurde die 1895 erbaute Schreinerei zu einer stilvollen Trauerhalle umgebaut. Damit konnte das Bestattungshaus, als erstes der Region, würdevolle Räumlichkeiten für das persönliche Abschiednehmen der trauernden Hinterbliebenen von ihren Verstorbenen anbieten und die Möglichkeit schaffen, Trauerfeiern individuell zu gestalten – konfessionsunabhängig und ohne Bindung an die Öffnungszeiten kommunaler Einrichtungen.



Die Atmosphäre des Abschieds bleibt für immer in Erinnerung und ist für die Angehörigen und Freunde der Verstorbenen von entscheidender Bedeutung, um ihre Trauer zu verarbeiten. In der Trauerhalle wurde ein familiäres und harmonisches Ambiente geschaffen, die den Angehörigen ein Stück wohltuende Hilfe beim Abschiednehmen bietet. Im Bewusstsein von Tradition, Expansion und Zukunftsverpflichtung wurde im November 2000 das 125-jährige Jubiläum gefeiert. Mit einem Wochenende der offenen Tür, einer großen Sonderausstellung "Bestattungskultur im Wandel der Zeit" und interessanten als auch informativen Vorträgen wurden Schwellenängste in der Bevölkerung abgebaut, und es konnten weit über 1000 interessierte Menschen begrüßt werden. Das vielseitige Veranstaltungsprogramm bot den Menschen Einblicke in das Werden und Wachsen eines Familienbetriebes bis zur heutigen Entwicklung und vermittelte eine zeitgemäße, angenehme Annäherung und Beschäftigung mit den weithin verdrängten Themen Sterben, Tod, Trauer, und Trauerhilfe und -bewältigung.

Seit Anfang 2010 bietet das Bestattungshaus Giesler den Trauerfamilien auch die Möglichkeit an, nach der Trauerfeier mit Verwandten und Freunden in der Galerie Giesler den Weg aus der Trauer zurück ins Leben gemeinsam zu gehen.

In der Galerie, dem Stammhaus aus dem 17. Jahrhundert, wurde eine entspannte Umgebung geschaffen, bei welcher man bei Kaffee und Kuchen miteinander Gespräche führen und Erinnerungen austauschen kann. Die Galerie bietet auf verschiedenen Ebenen Platz für Gruppen bis 90 Personen.

Im Mai 2001 legte Otto Henrik Giesler als erster Bestatter im Bereich der Handwerkskammer Arnsberg die Prüfung zum Bestattermeister vor der Handwerkskammer München und Oberbayern erfolgreich ab. Des Weiteren hat er Ausbildungsgänge im Bereich der Thanatopraxie und Fortbildungen in Trauerpsychologie, Trauerforschung, Trauerbegleitung und Trauerbewältigung an der Universität in Regensburg durch Prof. Dr. Konrad Baumgartner vom Lehrstuhl für Pastoraltheologie absolviert.











Von 2005 bis 2021 war das Bestattungshaus das erste Bestattungsinstitut in Südwestfalen mit europäischem Qualitätssiegel nach DIN EN ISO 9001:2000, seit 2021 zertifiziert durch ZDH Zert. Das Bestattungshaus Giesler gehört zu den ersten Bestattungshäusern in Deutschland, die sich freiwillig dieser Qualitätssicherung unterzogen haben und sich von dem unabhängigen VFQPDH e. V. haben prüfen lassen. Auch in der Bestattungsbranche zeigt sich der Wandel der Zeit: Kompetenz und Servicequalität sind heute mehr denn je gefragt. Die Kompetenz, die richtigen Dinge zur richtigen Zeit zu realisieren, und die Servicequalität, um den Kunden rundum zufrieden zu stellen.

Seit Januar 2007 ist das Bestattungshaus Giesler auch das erste durch die Verbraucherinitiative Aeternitas geprüfte und empfohlene Bestattungshaus in Südwestfalen. Die Verbraucherinitiative Aeternitas ist eine unabhängige, freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Sie hat ein Netzwerk www.gute-bestatter.de initiiert, in dem sich empfehlenswerte und qualifizierte Bestattungsbetriebe in Deutschland präsentieren, für welche Qualität, Transparenz und Verbraucherfreundlichkeit im Vordergrund stehen. Dem Kunden wird durch einzuhaltende Qualitätskriterien und regelmäßigen Betriebsprüfungen eine ausgezeichnete Dienstleistung garantiert.

Der erste Auszubildende zur Bestattungsfachkraft im Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe wurde zu Ausbildungsbeginn im September 2007 im Bestattungshaus Giesler von dem Ausbildungsbeauftragten der Handwerkskammer Südwestfalen, Herrn Manfred Spanier und Bestattermeister Otto Henrik Giesler begrüßt. Seit August 2003 gibt es den Ausbildungsberuf zur Bestattungsfachkraft. Die Ausbildung ist vielfältig, abwechslungsreich und anspruchsvoll. Neben kaufmännischen und handwerklichen Grundlagen zählen Trauerpsychologie, Recht, BWL, als auch medizinische, kulturhistorische und gestalterische Kenntnisse dazu. Die Ausbildung zur Bestattungsfachkraft dauert drei Jahre. Sie teilt sich in eine Berufsschulausbildung von 13 Wochen jährlich und eine betriebliche Ausbildung, die durch überbetriebliche Unterweisungen ergänzt wird. Der Beruf fordert vom Auszubildenden nicht nur umfassende fachliche Kenntnisse, sondern auch die Fähigkeit Menschen, die sich durch den Verlust eines nahen Angehörigen in einer belasten-







den Trauersituation befinden, zu unterstützen und fachgerecht zu betreuen. Wer Menschen in den schwersten Stunden ihres Lebens helfen möchte und das entsprechende Einfühlungsvermögen besitzt, findet hier eine Herausforderung, die für manch einen schon den Beruf zur Berufung gemacht hat. Der anerkannte Ausbildungsberuf zur Bestattungsfachkraft findet daher wachsenden Zulauf.

Der Bestattermeister Otto Henrik Giesler freut sich sehr darüber, dass so viele junge Menschen eine Ausbildung zur Bestattungsfachkraft beginnen wollen, da durch eine solide Ausbildung die Qualität im Bestattungswesen steigt und die Angehörigen kompetent betreut werden können.



Aus diesem Grund unterstützt Otto Henrik Giesler das Ausbildungswesen nicht nur dadurch, dass er selbst ausbildet, sondern auch als Dozent am Bundesausbildungszentrum für Bestatter und auch als Prüfer der Handwerkskammer tätig ist.

Der Anspruch an eine Null-Fehler-Leistungserstellung steht mittlerweile bei vielen Kunden an herausragender Stelle. Für das Bestattungshaus Giesler bedeutet dies seit nunmehr 150 Jahren: Qualität und Service weit über dem Standard. Dies sind keine Schlagwörter, sondern gelebte Wirklichkeit. Insbesondere in Branchen, in denen die einmal erbrachte Leistung nicht wiederholbar ist, zeigt sich, dass eine konsequente Qualitätssteuerung enorm wichtig ist. Aus diesem Grund hat sich das traditionsreiche Unternehmen entschieden, die kompletten Tätigkeitsbereiche einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen und sich nach der gültigen europäischen Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001:2000 zertifizieren zu lassen. Damit die Betreuung eines Trauerfalls auch den höchsten Ansprüchen gerecht werden kann, ist eine gute Ausbildung ebenso wichtig wie die langfristige Qualitätssicherung.

Das Bestattungshaus Giesler steht seinen Kunden an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich zur Verfügung. Selbstverständlich werden alle anfallenden Formalitäten sowie die Terminkoordination erledigt. Darüber hinaus werden viele Dienstleistungen rundum die Bestattung angeboten.

In zunehmendem Maße wollen Menschen in unserer Gesellschaft auch die so genannten "letzten Dinge" in die eigenen Hände nehmen. Zum einen, um sicher zu stellen, dass die eigene Beerdigung auch nach den eigenen Vorstellungen abläuft und zum anderen, um Familie und Freunde in einer belastenden Situation von Bürokratie, Formalitäten und Kosten oder gar Meinungsverschiedenheiten zu entlasten. Diese Entwicklung wird durch das umfassende Vorsorgeprogramm des Bestattungshauses Giesler unterstützt.

Immer mehr Menschen treffen heute zu Lebzeiten ganz detaillierte Verfügungen für die Gestaltung und den Rahmen ihres letzten Weges. Es gibt viele Möglichkeiten der Bestattung und die Wünsche der Bürger sind heute wesentlich vielschichtiger, als früher. Aus diesem Grund ist Bestattungsvorsorge gerade in der heutigen Zeit für jeden wichtig.







1.1 Warum Vorsorge?

Der Mensch zeichnet sich von allen Lebewesen in der Natur dadurch aus, dass er in der Lage ist, seinen eigenen Tod zu erfassen und sich mit diesem auseinanderzusetzen. Alle Religionen dieser Welt befassen sich mit Vorstellungen über das Jenseits und erfüllen damit jede auf ihre Weise die Wünsche der Menschen auf ein Weiterleben nach dem Tod. Ihren Ausdruck finden diese Vorstellungen in der jeweiligen Bestattungskultur eines Volkes. Diese ist für nachfolgende Generationen ein Gradmesser für deren kulturellen Standard.

"Ein Volk wird so beurteilt, wie es seine Toten bestattet." Perikles 430 v. Chr.

Der Wunsch nach einem Weiterleben nach dem Tod zeigt sich heute auch darin, dass man in den Gedanken und im Herzen der Hinterbliebenen existent bleiben möchte.

"Solange sich jemand Deiner erinnert, lebst Du."

Die heutige Industriegesellschaft wird regiert von wirtschaftlichen Gesetzen und den damit verbundenen Sachzwängen. Die Familien werden kleiner, die menschlichen und sozialen Bindungen werden schwächer. Das Verantwortungsgefühl für andere nimmt ab, es steigt die Anzahl derjenigen, die vereinsamt leben. Der Tod ist ein natürlicher Vorgang. Dieser Tatbestand, der früher für die Menschen zum Lebensbestandteil gehörte, wird heute immer mehr verdrängt, er wird tabuisiert. Die Toten der Fernsehkrimis widersprechen dieser These nicht, sie werden abstrahiert, als nicht real empfunden.

Der eigene Tod, der Abschied vom Partner oder von nahen Angehörigen tritt heute in der Regel unvorbereitet und überraschend ein, allzu oft in der Abgeschiedenheit eines Alters- oder Pflegeheimes bzw. im Krankenhaus, da oft nur noch dort die erforderliche Betreuung und medizinische Versorgung möglich ist. Heute entzieht sich der Staat und damit die Gesellschaft ihrer sozialen Verantwortung für den letzten Lebensabschnitt ihrer Bürger. Das seit 1883 bestehende Sterbegeld wurde aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen herausgenommen. Seit dem 01.01.2004 erhalten Versicherte kein Sterbegeld mehr.

Die Selbstverantwortung des Bürgers ist gefordert.

Ein Prozess des Umdenkens muss einsetzen, der die moderne Kleinfamilie entlastet und Ersatz schafft für die fehlende Fürsorge des Staates. Immer mehr Menschen treffen Vorsorge, aber nicht nur gegen die Risiken des täglichen Lebens, sondern insbesondere und gerade für den mit Gewissheit zu erwartenden Tod und die dereinstige Bestattung.

Der verantwortungsvolle Bürger überlässt heute nichts mehr dem Zufall, er verlässt sich nicht auf andere, insbesondere nicht auf die Gesellschaft. Er stellt sicher, dass seine Wünsche auch bei seiner dereinstigen Bestattung beachtet und erfüllt werden. Und zwar nicht nur im Sinne einer Selbstverwirklichung, sondern insbesondere auch um Schaden von seinen Angehörigen abzuwenden und diese in einer Situation zu entlasten, bei der sie auf Grund des Sterbefalls naturgemäß unter erheblichem psychischem Druck stehen.



Der Vorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag kann zu Lebzeiten alles für die eigene Bestattung geregelt werden. Er bietet die Sicherheit, dass die eigenen Wünsche und Vorstellungen bei der Bestattung auch erfüllt werden.

Umfang und Inhalt eines Vorsorgevertrages hängen von den individuellen Bedürfnissen ab. Wer nicht sicher ist, ob die Angehörigen die eigenen Wünsche umsetzen werden, kann das Totenfürsorgerecht auch auf einen Bestatter übertragen.

Bei Verstorbenen ohne bestattungspflichtige Angehörige beauftragt eine Behörde, zumeist das Ordnungsamt, einen Bestatter, sofern keine Bestattungsvorsorge getroffen wurde. In diesem Fall findet die kostengünstigste Bestattung statt. Um eine Ordnungsamtsbestattung, bei der die Wünsche des Verstorbenen nicht berücksichtigt werden, zu vermeiden, empfehlen wir, die Bestattung vertraglich zu regeln.

Wir empfehlen deshalb:

Die Bestattungsart vertraglich zu regeln

Um zu verhindern, dass z.B. gegen den mündlich geäußerten Willen des Verstorbenen von den Angehörigen anstelle einer Erdbestattung eine Feuerbestattung veranlasst wird.

Den Charakter der Bestattung vertraglich zu regeln

Eine Bestattung wird ansonsten z.B. gegen den mündlich erklärten Willen des Verstorbenen im Stillen vollzogen und viele Freunde und Bekannte werden nicht benachrichtigt.

• Den Bestattungsort vertraglich zu regeln

Es kann passieren, dass ein Familiengrab vorhanden ist und der Verstorbene dennoch in einem Reihengrab auf einem anderen Friedhof bestattet wird. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Zum Beispiel: Den mit der Bestattung betrauten Familienangehörigen ist die Existenz eines Familiengrabes nicht bekannt.

Ein Alleinstehender wird in der Regel umfangreichere Abmachungen und Festlegungen treffen als jemand mit Familie. Besteht ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis zu den Angehörigen, kann ein Vorsorgevertrag auf wenige wichtige Entscheidungen beschränkt bleiben. Ist das Verhältnis jedoch kompliziert, empfiehlt sich eine umfangreichere Vertragsgestaltung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Angehörigen nicht vor Ort leben und im Todesfall nicht die ersten Ansprechpartner sein werden.

Grundsätzlich bietet ein Vorsorgevertrag die Möglichkeit, Preisvergleiche anzustellen und den finanziellen Rahmen wohlüberlegt abzustecken. Eine Bestattung erfordert heute bei ständig steigenden Friedhofsgebühren einen Betrag von ca. 3.000 € bis 10.000 €, zuzüglich eventuellen Kosten für das Grabmal und die zukünftige Grabpflege. Auch in dieser Hinsicht ist also Vorsorge erforderlich.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, die Bestattungsvorsorge finanziell abzusichern.

Eine **Sterbegeldversicherung**, die Sie bei uns abschließen können, garantiert Ihnen, dass Ihre Vorstellungen einer würdevollen Bestattung zuverlässig verwirklicht werden und dafür alle finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.



- · eine Gesundheitsprüfung entfällt
- ein Abschluss ist bis zum 80. Lebensjahr möglich
- Versicherungssummen bis 12.500 € sind möglich
- Monats-, Jahres- oder Einmalzahlungen sind möglich
- günstige Beitragsraten durch Gruppenversicherung

Eine weitere Möglichkeit ist die **Anlage Ihres Vorsorgegeldes bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG**. Auch diesen Vertrag können Sie bei uns abschließen. Nach Vertragsabschluss wird das von Ihnen eingezahlte Kapital mündelsicher angelegt. Ferner sind die Gelder durch die Ausfallbürgschaft einer Sparkasse zusätzlich abgesichert. Im Gegensatz zu einem Sparbuch haben Dritte keinen Zugriff auf die zweckgebundenen Gelder.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur durch Sie selbst bei uns möglich. Durch den Abschluss des Treuhandvertrages bekommen Sie automatisch die kostenfreie Mitgliedschaft beim Kuratorium Deutscher Bestattungskultur e. V.. Diese beinhaltet eine Auslandsrückholgarantie für Sie, falls Sie im Ausland versterben sollten. Außerdem erhält jedes Mitglied eine Vorsorgekarte, die wie eine Scheckkarte immer mitgeführt werden sollte, damit im Leistungsfall sofort ersichtlich ist, dass ein Treuhandvertrag besteht und welcher Bestatter verständigt werden soll.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie auch auf dem Gebiet einer möglichen Finanzierung bzw. der Anlage von Vorsorgegeldern.

1.2 Trauerfall, was ist zu tun?

Bei einem Trauerfall in der Wohnung benachrichtigen Sie zuerst den Hausarzt oder falls dieser nicht erreichbar ist, den ärztlichen Notdienst. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus, halten Sie hierzu den Personalausweis des Verstorbenen bereit.

Nachdem der Arzt den Tod festgestellt hat, rufen Sie uns an. Auch nachts und am Wochenende sind wir jederzeit telefonisch erreichbar:

24 Stunden-Telefon: 0 27 32 13 54 und 02 71 4 88 88 80

Bei einem Trauerfall im Krankenhaus oder Seniorenheim setzen Sie sich zuerst mit uns in Verbindung. Wir übernehmen gerne alle notwendigen Schritte für Sie.

Vieles ist zu tun, wenn ein nahe stehender Mensch verstorben ist. Wir nehmen Ihnen auf Wunsch die Erledigung der mit einem $\sqrt{}$ gekennzeichneten Formalitäten ab:

- ✓ Organisation und Durchführung von Trauerfeiern auf allen Friedhöfen
 - Überführungen im In- und Ausland
- Formalitätenabwicklung bei Konsulaten für eine internationale Überführung
- ✓ Besorgung der Todesbescheinigung und der Sterbeurkunden
- √ Terminierung der Trauerfeier bei Stadt und Kirche
- ✓ Benachrichtigung des Pfarrers oder Vermittlung eines freien Redners
- Beratung beim Aussuchen der Grabart
- √ Bereitstellung von Sarg- /Urnenträgern
 - Bestellung eines Organisten oder anderer Musiker für die Trauerfeier
- ✓ Dekoration der Trauerfeier mit Kerzenleuchtern, Bäumen, persönlichen Gegenständen, etc.
- Aufzeichnung der Trauerfeier und Bereitstellung einer digitalen Kondolenzseite



- ✓ Bestellung von Kränzen und Blumenarrangements
 - Entwurf und Bestellung von Zeitungsanzeigen
- ✓ Entwurf und Erstellung von Trauerdrucksachen
- ✓ Organisation der Beerdigungsnachfeier
 - Beantragung der Gelder aus Lebensversicherungen und Sterbekassen
- √ Abmeldung von Renten und Beantragung der dreimonatigen Rentenfortzahlung f
 ür Witwen/er
- Abmeldung der Krankenversicherung und anderer Versicherungen
- ✓ Benachrichtigung von Arbeitgebern, Berufsverbänden, Vereinen, etc.
- ✓ Auslegung von Kondolenzlisten
 - Stellung von Begleitfahrzeugen für Trauergäste
- ✓ Abnehmen und Erstellung von Totenmasken oder Fingerabdrücken zur Erinnerung
- Organisation von Haushaltsauflösungen
- Bereitstellung unserer Aufbahrungsräume
 - Benachrichtigung von Angehörigen und Freunden
 - Zusammenstellung der Adressen für die Anschriften bei Trauerbriefen
 - Erbschein beantragen und Testament eröffnen lassen
 - Trauerkleidung besorgen
 - nach ca. 8 Wochen Konto auflösen

1.3 Benötigte Dokumente im Trauerfall

- Personalausweis oder Reisepass des/der Verstorbenen
- Todesbescheinigung bzw. Leichenschauschein des Arztes, der den Tod festgestellt hat
- Bei Ledigen und Minderjährigen: Geburtsurkunde
- Bei Verheirateten: Heiratsurkunde
- Bei Geschiedenen: Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Bei Verwitweten: Heiratsurkunde, Sterbeurkunde des Ehepartners

An Stelle der Einzelurkunden genügt auch ein aktueller Auszug aus dem Eheregister mit Vermerken über Scheidung oder den Tod des Partners.

- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Bestattungsvorsorge-Vertrag, sofern bereits vorhanden (Zu Lebzeiten vom Verstorbenen beim Bestatter seines Vertrauens abgeschlossen)
- Versicherungsunterlagen (Sterbegeld-, Lebens-, Unfallversicherungen mit den letzten Einzahlungsbelegen; eine Reihe von Gewerkschaften zahlen ebenfalls Sterbegelder unter Vorlage des Mitgliedsbuches)
- Mitgliedsbücher von Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden
- Rentenanpassungsmitteilungen
- Grabdokumente (sofern bereits eine Grabstelle vorhanden oder reserviert ist)
- Legat-Pflegeverträge (sofern vorhanden)
- Testament oder Hinterlegungsschein (für das Amtsgericht oder den Notar)
- letztwillige Verfügung, falls eine Kremation oder/und eine Seebestattung bzw. keine Erdbestattung gewünscht wird



1.4 Bestattungsarten

Wir unterscheiden zwischen zwei Bestattungsarten, und zwar der Erd- und der Feuerbestattung. Die Entscheidung für eine bestimmte Bestattungsart ist abhängig von der persönlichen Überzeugung, der Religion oder der Lebenseinstellung.

Erdbestattung

Die Erdbestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Erde. Der Sarg wird nach der Trauerfeier auf einem Friedhof beigesetzt. Unterschieden werden die Gräber nach Wahl- und Reihengräbern. Die Ruhedauer einer Grabstelle richtet sich nach regionalen Bestimmungen (Friedhofssatzungen).

Wahlgrab

Diese Grabstelle ist individuell (Doppel- oder Familiengrab) und wird zu Lebzeiten von der jeweiligen Person selbst, oder bei einem Sterbefall von den Angehörigen, ausgewählt (regional gelten unterschiedliche Bestimmungen). Der Vorteil eines Wahlgrabes ist, dass Kosten für Grabpflege und Grabmal nur einmal anfallen. Es können auch mehrere Beisetzungen in einer Grabstelle erfolgen. Ist ein Wahlgrab bereits vorhanden, muss die Verwendbarkeit überprüft und die Zustimmung des Nutzungsberechtigten eingeholt werden.

Reihengrab

Diese Grabstelle ist nicht individuell, da sie von der Friedhofsverwaltung zugewiesen wird. In einem Reihengrab darf jeweils nur ein Verstorbener beigesetzt werden. In der Regel ist es günstiger als ein Wahlgrab. Innerhalb der ersten 10 Jahre kann, je nach Friedhofssatzung, zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

Rasengrab

Die Grabstelle wird zu einem kleinen Teil mit einer Grabplatte bestückt, der Rest ist Wiese und wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es ist keine Bepflanzung möglich.

• Anonyme Erdbestattung

Diese Bestattung findet in einem nicht individuell gekennzeichneten Gräberfeld statt.

Es gibt eine Vielzahl weiterer Grabarten, wie z.B. Grabkammern und Sondergrabstätten. Wir beraten Sie gerne über weitere Bestattungsarten.

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an das Feuer. Für jede Feuerbestattung wird grundsätzlich ein Sarg benötigt, der nach der Trauerfeier oder Abschiednahme zum Krematorium überführt wird.

Urnenwahlgrab

Diese Grabstelle ist individuell (Doppel- oder Familiengrab) und wird zu Lebzeiten von der jeweiligen Person selbst oder bei einem Sterbefall von Angehörigen ausgewählt (regional unterschiedliche Bestimmungen). Es können mehrere Beisetzungen in einer Grabstelle erfolgen.

Urnenreihengrab

Diese Grabstelle ist nicht individuell, da sie von der Friedhofsverwaltung zugewiesen wird. In einem Reihengrab darf jeweils nur ein Verstorbener beigesetzt werden.



Urnenrasengrab mit Namensplatte

Diese Grabstelle ist nicht individuell, da sie von der Friedhofsverwaltung zugewiesen wird. In einem Urnenrasengrab können bis zu zwei Verstorbene beigesetzt werden (regional unterschiedliche Bestimmungen).

Anonymes Urnengrab

Die Beisetzung in einem anonymen Urnengrab findet in einer Gemeinschaftsanlage oder einem Urnenhain ohne Kennzeichnung der Grabstelle statt. Eine Trauerfeier ist, wie bei allen anderen Bestattungsarten, möglich. Allerdings führt diese Art der Bestattung häufig zu Problemen bei der Trauerbewältigung, da eine konkrete Grabstätte als Ort der Trauer fehlt.

Urnen-Seebestattung

Bei dieser Bestattungsart wird die Urne außerhalb der Dreimeilenzone dem Meer (Nordsee, Ostsee, Atlantik, etc.) übergeben. Die Angehörigen haben die Möglichkeit der Beisetzung auf dem Schiff beizuwohnen.

Waldbestattung

Eine Waldbestattung ist im Friedwald oder Ruheforst möglich. Mittlerweile wird die Waldbestattung auch von einigen Friedhofsträgern oder Kommunen angeboten. Die Urne oder die Asche des Verstorbenen wird an den Wurzeln eines Baumes beigesetzt.

Es gibt eine Vielzahl weiterer Feuerbestattungen, wie z.B. Weltraumbestattungen, Bestattungen in den Schweizer Bergen und "Tree-of-life"- Bestattungen. Wir beraten Sie gerne über weitere Bestattungsarten.

1.5 Bestattungskosten

Die Bestattungskostenrechnung setzt sich aus drei Bereichen zusammen:

• Eigenleistungen des Bestatters

• Kommunale Gebühren

(sind regional sehr unterschiedlich und machen oft 50% und mehr der Bestattungskostenrechnung aus)

• Fremdleistungen

z. B. Blumenschmuck, Grabmal, Traueranzeigen

In einem Vorsorgegespräch bestimmen Sie den Umfang des Leistungspaketes. Ihre individuellen Wünsche werden vertraglich berücksichtigt und weisen jeweils bereits einen entsprechenden Geldbetrag aus. Eine einfache Bestattung ohne Trauerfeier kostet natürlich weniger als eine Bestattung mit einem hochwertigen Sarg, Trauerfeier, Blumenschmuck, Traueranzeigen, Grabstein und Grabpflege. Fragen Sie uns – es ist für jede Preiskategorie eine Bestattung auszurichten (einfache, traditionelle und prestigeträchtige Ausstattung).

Durch Preissteigerungen können sich kalkulierte Beträge im Laufe der Zeit noch verändern. Oftmals wird die Steigerung der Inflationsrate jedoch durch Verzinsung - z.B. einer Sterbegeldversicherung - aufgefangen.

Nach der Bestattung wird gemäß Absprache eine detaillierte Aufstellung aller erbrachten Leistungen ausgefertigt. Nachdem wir im Auftrag der Angehörigen Auszahlungen von Versicherungen beantragt haben, erfolgt nach dem Eingang der beantragten Gelder die Abrechnung seitens unseres Bestattungshauses.

2.0 Verträge & Policen



Übersicht der Verträge & Policen mit Aufbewahrungsort

Wir empfehlen Ihnen alle Unterlagen in einem beschrifteten Ordner an einem Ort aufzubewahren. So füllen Sie diese Übersicht richtg aus:

Police zur Sterbe	geld- oder Lebensversicherur	ng T	
Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordne:/Ordnername	Aufbewahrungsort
V12345687	Hamburg/Mannheimer	Unterlagen	schwarzer Ordner im Wonhzimmerschrank
Bestattungsvorse	orgevertrag		
Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
D. I			
	geld- oder Lebensversicherur	~	
Policen-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
Police zur Treuha	andeinlage		
Policen-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
Auslandsrückhol	versicherung		
Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
	Soo la ala di a		
Unterlagen zur G		Oud = = = /Oud = = = = = =	A Shawa hawa a sa wh
Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
Grabpflegeverträ	ige		
Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
	J L	J L	
Weitere Versiche	•		
Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort



3.1 Rentenunterlagen

ICN DEZIENE FOIGENGE KENTEN: (Rentennummer, Rententräger, Anschrift)			



3.2 Krankenkasse und Versorgungsamt

Krankenkasse (Versicherungsnummer, Krankenkasse, Anschrift)
Zusatzkrankenversicherung (Versicherungsnummer, Versicherung, Anschrift)
Versorgungsamt (Aktenzeichen, Versorgungsamt, Anschrift, Telefon-Nummer)
Sonstiges



3.3 Mitgliedschaften

In folgenden Vereinen und Institutionen bin ich Mitglied (Mitgliedsnummer, Verein/Institution, Anschrift, Telefon-Nummer)				



3.4 Testament

Beginnen Sie mit: "Mein Testament" oder "Mein letzter Wille" (unbedingt persönlich und mit eigener Hand schreiben – siehe Ausführungen unter 4.0)			



3.4 Testament		



3.5 Testamentshinterlegung Vollstreckung, Vormund und Erbvertrag

Wir haben/ich habe ein Testament hinterlegt:

Beim Amtsgericht: (Adresse und Angabe des Hinterlegungsscheins mit der Hinterlegungsnummer)
Beim Notar: (Adresse und Angabe der Hinterlegungsnummer)
Privates Testament: (Aufbewahrungsort)
Es besteht ein notarieller Erbvertrag mit: Name/Adresse/Hinterlegungsort:
Als Testamentsvollstrecker habe(n) ich/ wir im Testament benannt: Den Testamentsvollstrecker bitte(n) ich/wir zu benachrichtigen: Name / Adresse:
Als Vormund meiner Kinder habe(n) ich/wir durch das Testament benannt: Name/Adresse:
Wir haben/Ich habe keinen Vormund im Testament benannt. Wir bitten/Ich bitte als Vormund vorzuschlagen: Name/Adresse:
Für die Betreuung außerhalb der Vormundschaft schlagen wir/schlage ich vor: Name/Adresse:



3.6 Vorsorgevollmacht

Seite 1 von 5

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Betreuungsvorsorge:

- den privaten Weg mittels aller Arten von Vollmachten
- den gerichtlich kontrollierten Weg mittels der Betreuungsverfügung

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie einen oder mehrere Personen, sich um bestimmte, klar definierte Bereiche Ihres Lebens zu kümmern, sollten Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein. Den Bevollmächtigten werden umfassende Rechte eingeräumt. Sie sollten daher nur Personen einsetzen, denen Sie vollstes Vertrauen entgegenbringen. Die Vorsorgevollmacht leitet sich aus § 1896 Abs. 2, 164 ff. BGB ab und bevollmächtigt die benannte Person Ihres Vertrauens im Falle eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit für den Vollmachtserteilenden rechtswirksam zu handeln. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes entfällt dabei in der Regel.

Für Banken ist die Vorsorgevollmacht nicht ausreichend. Hier sollten Vollmachten auf den bankeigenen Formularen erteilt werden. Soll mit einer Vorsorgevollmacht die Verfügungsgewalt über Grundstücke erteilt werden, so muss diese notariell beurkundet werden.

Die schriftliche Form ist erforderlich (jedoch nicht unbedingt die handschriftliche Form). Die eigenhändige Unterschrift sollte in bestimmten Zeitabständen (ca. 2–3 Jahren) erneuert werden, damit der zeitnahe Wille für Außenstehende erkennbar ist. Die Unterschrift des Vollmachtgebers sollte dabei von einem Zeugen bestätigt werden, welcher bekundet, dass der Verfasser bei seiner Unterschrift voll geschäftsfähig war.

Die bevollmächtigte Person sollte möglichst nicht als Zeuge eingesetzt werden.

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen können ggf. auch von der Betreuungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein beglaubigt werden. Infos dazu erhalten Sie bei der Kreisverwaltung unter der Telefonnummer (0271) 333-0.



3.6 Vorsorgevollmacht

Seite 2 von 5

Ich (Vollmachtgeber/in),	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
bevollmächtige ich hiermit, über meinen T	od hinaus gemäß § 1896 Abs. 2 164 ff. BGB.
(Bevollmächtigte Person),	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
(Ersatzweise Bevollmächtigte Person)),
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
ten, die ich im Folgenden angekreuzt oder soll eine vom Gericht angeordnete Betreur in Kraft, sollte ich nach ihrer Errichtung ge wirksam, solange die bevollmächtigte Pers eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Orig meiner körperlichen oder geistigen Verfass	Ilmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertre- rangegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung ung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher eschäftsunfähig geworden sein. Die Vollmacht ist nur son die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme ginal vorlegen kann. Die Feststellung, dass ich weger sung außerstande bin, meine Angelegenheiten selbst nuss in jedem Fall von einem Arzt getroffen werden.
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers



3.6 Vorsorgevollmacht

Seite 3 von 5

in Hellbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheltlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelinden Arzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Weitere Berechtigungen 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmitevertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen neuen Wohnungsmitevertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf einen heimvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen heim wohnungsmitevertrag abschließen und kündigen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland wornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverh mit Kreditchkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverh mit Kreditchkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverh mit Kreditchkeiten eingehen		
einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängermder Maßnahmen erteilen. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Weitere Berechtigungen 3. Bedär einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen heimvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände einenhemen. Weilbenscher verfügen her weil weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben;		
in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Weitere Berechtigungen 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände annehmen Verbindichkelten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverh mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteitleiberechtigte, Vermächtnishenher, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch be	○ JA	O NEIN
alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Weitere Berechtigungen 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände jeder Art verfügen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenken oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen Gür mich abgeben;	○ JA	O NEIN
freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Weitere Berechtigungen 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände jeder Art verfügen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vormehmen, der einem Betreuer rechtlich gestatett ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserk	○ JA	O NEIN
 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verlindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverl mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlägungserklärungen für mich abgeben; 	○ JA	O NEIN
 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkmit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 		
 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkmit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	◯ JA	O NEIN
 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkmit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	○ JA	O NEIN
 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkmit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA	O NEIN
 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkmit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA	O NEIN
 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkmit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 		
 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkmit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 		
 Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA	O NEIN
 Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. 3. Behörden Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. 4. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA	O NEIN
 Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA	O NEIN
 dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Vermögenssorge Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 		
 Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	○ JA	O NEIN
Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abände zurücknehmen, namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben;		
 über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	○ JA Jern,	O NEIN
 Verbindlichkeiten eingehen Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA	O NEIN
 Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverk mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA	O NEIN
 mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	O JA rkehr O JA	O NEIN
 mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben; 	_	O NEIN
		O NEIN
	○ JA	O NEIN
•	○ JA	O NEIN
•	O JA	O NEIN
Folgondo Coochöfte cell eie nicht wahrnahman können	9 3/1	



3.6 Vorsorgevollmacht

Seite 4 von 5

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für Immobilien-

geschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist ein	e notarielle Vollmacht erforderlich!		
5. Post und Fernmeldeverkehr			
Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen so	wie über den Fernmeldeverkehr entscheiden.	O JA	O NEIN
6. Vertretung vor Gericht			
 Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshand 		O JA	O NEIN
7. Untervollmacht			
Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.		O JA	O NEIN
8. Betreuungsverfügung			
Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung ("rechtliche B bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bes		O JA	O NEIN
9. Weitere Regelungen			
Die Vollmacht wird mit der Unterzeichnung durch mich wirksam und Innenverhältnis wird der Bevollmächtigte jedoch angewiesen, die Vol Weisung zu gebrauchen. Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und s Vornahme einer jeden Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz der Ich behalte mir vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen. Wichtig: Sollte auf Grund wechselnder Gesetze diese Entscheidung v müssen, so beauftrage ich den Bevollmächtigten die Zustimmung de Rechtsanwaltes zu erlangen.	Ilmacht nur nach meiner vorherigen solange der Bevollmächtigte bei einer r Vollmachtsurkunde ist. on einem Gericht getroffen werden		
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers		
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers für s	spät. Bes	tätigung
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers für s	spät. Bes	tätigung
Ich bestätige, dass Frau/Herrstigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig war.	die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ih	nrer/sein	er gei-
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort		
Adresse	Telefon/Telefax		
Ort, Datum	Unterschrift des Zeugen		

Durch einen Eintrag der Vorsorgevollmacht in das Register der Bundesnotarkammer können Sie diese Vorsorgevollmacht wie auch die Vorsorgevollmacht für die Bestattungsvorsorge absichern lassen.



3.6 Vorsorgevollmacht

Seite 5 von 5

10. Vorsorgevollmacht für die Bestattungsvorsorge

Eine Person hat eine Bestattungsvorsorge abgeschlossen, mit der die dereinstige Bestattung den eigenen Vorstellungen entsprechend geregelt wurde. Doch wie kann diese Vorsorge im Fall der Fälle vor dem Zugriff des Sozialamts oder eines Betreuers geschützt werden? Falls für diese Person eines Tages ein Betreuer bestellt werden muss, der über die Rechtsgeschäfte entscheidet, könnte dieser prinzipiell die Bestattungsvorsorge kündigen. Muss die betreute Person Sozialhilfe in Anspruch nehmen, verlangt das Sozialamt häufig, dass die Bestattungsvorsorge gekündigt wird, um den Lebensunterhalt der betreuten Person zu bestreiten. Geht der Betreuer nicht gegen die Aufforderung des Sozialamts vor, wird die Bestattungsvorsorge gekündigt, wobei der Rückkaufwert im Allgemeinen deutlich unter dem Wert der Versicherungsleistung liegt. Über eine Million Menschen stehen in Deutschland unter Betreuung. Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG und das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur GmbH bieten über die angeschlossenen Bestattungsinstitute eine größtmögliche Absicherung der Vorsorgeverträge durch den Eintrag in das seit März 2005 bei der Bundesnotarkammer eingerichtete Vorsorgeregister an. Wie funktioniert das? Der Vorsorgende schließt in einem Bestattungsinstitut einen Bestattungsvorsorgevertrag ab. Ergänzend wird die Finanzierung festgelegt: Entweder mit einer Einzahlung bei der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG oder mit einem Versicherungsvertrag bei der Nürnberger Versicherung gemeinsam mit dem Kuratorium Deutsche Bestattungskultur. Zusätzlich wird eine Verfügung des Vorsorgenden getroffen, mit dem die Eintragung der Vorsorge in das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer durch die Treuhand oder das Kuratorium beauftragt wird. Damit kann jedes Vormundschaftsgericht in Deutschland erkennen, dass durch die vorsorgende Person eine entsprechende Verfügung getroffen wurde. An diese Verfügung sind das Vormundschaftsgericht und der Betreuer grundsätzlich gebunden. Die Eintragungsgebühr beträgt 19,00 €.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kuratorium Deutsche Bestattungskultur unter der Telefonnummer 0211 16008-18.



3.7 Betreuungsverfügung

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sein sollten Ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln und Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, wird ein gerichtlich bestimmter Betreuer eingesetzt. Falls sich im Familien- und Freundeskreis niemand finden sollte, der diese Aufgabe übernehmen könnte, wird ein so genannter Berufsbetreuer eingesetzt. Sie können jedoch im Vorfeld, wenn ihnen eine Vorsorgevollmacht zu weit geht, eine sogenannte Betreuungsverfügung errichten. Dadurch erreichen Sie, dass kein Fremder, sondern eine von Ihnen bestimmte Vertrauensperson als Betreuer eingesetzt wird.

Die Betreuungsverfügung (= rechtliche Betreuung) soll dem Wohl der bzw. des Betreuten dienen. Das Amtsgericht setzt einen gesetzlichen Vertreter für begrenzte Aufgabenbereiche ein, welcher die zu betreuende Person im Rahmen folgender Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat:

- Sorge f
 ür die Gesundheit
- · Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung
- Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten

Die Betreuungsverfügung leitet sich aus § 1901 a BGB ab. Danach muss das Vormundschaftsgericht die benannte Person bestellen und bei schwerwiegenden Maßnahmen wie z. B. einem Behandlungsabbruch die notwendige Genehmigung erteilen.

Die schriftliche Form sowie die eigenhändige Unterschrift sind erforderlich (jedoch nicht unbedingt die handschriftliche Form). Die eigenhändige Unterschrift sollte in bestimmten Zeitabständen (ca. 2–3 Jahren) erneuert werden, damit der zeitnahe Wille für Außenstehende erkennbar ist. Im genannten Zeitabstand sollte ebenfalls ein Zeuge bestätigen, dass der Verfasser bei seiner Unterschrift voll geschäftsfähig war.

Die als Betreuer benannte Person sollte möglichst nicht als Zeuge eingesetzt werden.



3.7 Betreuungsverfügung

Dient auch zur Vorlage beim Vormundschaftsgericht.

Vollmachtgeber/in	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
	Telefon/Telefax r Betreuer bestellt werden muss, gemäß § 1897 Abs. enannte Person als Betreuer für alle erforderlichen
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
Falls die vorbezeichnete Person nicht überr nachfolgend genannte Person vor:	nehmen will/kann, schlage ich als Ersatzperson
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
Auf keinen Fall wünsche ich, das die folger	nde Person zum Betreuer bestellt wird:
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
Sonstige Wünsche: z.B. zur Vermögensver punkt, ab dem Sie in einem Heim leben wo	waltung; zum Aufenthalt des Haustieres; zum Zeit- ollen etc.
liegt es meinem Betreuer auch, die in meiner Patientenverfüg	erten Wünsche sind von meinem Betreuer zu befolgen. Insbesondere ob- gung von mir niedergelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegeperso- urchzusetzten. Diese Verfügung habe ich (Vollmachtgeber) freiwillig und im
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers
Ich bestätige, dass Frau/Herr	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer / hig war.	seiner geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfä-
Ort, Datum	Unterschrift des Zeugen



3.8 Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine Vorsorgevollmacht für den medizinischen Bereich. Die jeweilige Person kann im Vorhinein ihre Entscheidungen für die medizinische Behandlung und Pflege bei schwerster und aussichtsloser Erkrankung treffen.

Die Patientenverfügung muss in schriftlicher Form – versehen mit der eigenhändigen Unterschrift des Verfassers – vorliegen. Die eigenhändige Unterschrift sollte im Abstand von 2–3 Jahren aktualisiert werden, damit sich der Verfasser im stetigen Zeitabstand mit seinem Willen auseinander setzt. Gleichzeitig sollte die Patientenverfügung von mindestens einem Zeugen bestätigt werden. Es empfehlen sich auch mehrere Zeugen, da sich möglicherweise einer der Zeugen nicht mehr im Lebensumfeld des Patienten aufhält. Die Zeugen bekunden sodann, dass der Verfasser / Patient beim Abschluss der Patientenverfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war. Des Weiteren empfiehlt sich auch, das Formular der Patientenverfügung handschriftlich auszufüllen, da somit deutlich wird, dass sich der Patient intensiv Gedanken über seinen Sterbeprozess gemacht hat.

Wir unterscheiden zwischen zwei Patientenverfügungen:

1. Pro vita

Dies bedeutet, dass alle maximalen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten, d.h. lebenserhaltende Therapien zu Gunsten des Patienten eingesetzt werden sollen.

2. Kontra vita

Dies bedeutet, dass der Patient bei ungünstiger Behandlungsprognose eine Behandlungseinschränkung bzw. -abbruch wünscht, d.h dass er sich gegen lebenserhaltende Maßnahmen bei schwerer Krankheit ausspricht.

In der Patientenverfügung kann auch die Möglichkeit einer Organspende angeschlossen werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter dem Punkt 3.9 dieses Ordners.

Aufbewahrung der Patientenverfügung

Das Original könnte beim Verfasser oder einer Vertrauensperson hinterlegt werden. Eine Verwahrung bei einem Notar ist ebenfalls möglich. Eine Abschrift sollte auch jeder Zeuge aufbewahren. Es ist allerdings davon abzuraten, die Patientenverfügung beim Testament aufzubewahren, da das Testament erst nach dem Tode eröffnet wird.

Eine Patientenverfügung kann sowohl mit der Vorsorgevollmacht (s. Punkt 3.6) als auch mit der Betreuungsverfügung (s. Punkt 3.7) kombiniert werden.



3.8 Patientenverfügung (lebenserhaltend)

Wunsch nach lebenserhaltenden Therapien zu Gunsten des Patienten

Sollte ich (Vollmachtgeber/in),	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstse Umstände vorübergehend oder dauerhaft nicht Bern, bevollmächtige ich hiermit	einstrübung durch Krankheit, Unfall oder sonstige t mehr in der Lage sein, meinen Willen zu äu-
(Bevollmächtigte Person),	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
gen einsehen und in deren Herausgabe an Drit mich behandelnden Ärzte und deren nichtärztlitigten von der Schweigepflicht. Die Entscheidu handelnden Ärzte verbindlich. Diese Vollmacht Sofern ich nicht in der Lage bin, meinen Willer verhindert ist, verfüge ich, nachdem ich mich liche Beurteilung eines Aufklärungsverzichts ei	erweigern oder zurücknehmen, Krankenunterlate einwilligen. Zu diesem Zweck entbinde ich die iche Mitarbeiter gegenüber meinem Bevollmächingen meines Bevollmächtigten sind für die beist jederzeit ohne besondere Form widerruflich. In zu äußern, und der benannte Bevollmächtigte über die medizinische Situation und die rechtingehend informiert habe:
Hoffnung auf zukünftige Heilung derzeit unheil wünsche ich in jedem Stadium einer möglicher	tretenen Sterbevorgang, dass mir eine optimale
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers
Ort, Datum	Unterschrift des/der Zeugen



3.8 Patientenverfügung (Behandlungsabbruch)

Wunsch nach Behandlungsabbruch bei ungünstiger Behandlungsprognose

Sollte ich (Vollmachtgeber/in),

Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax

aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstrübung durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, meinen Willen zu äußern, bevollmächtige ich hiermit

(Bevollmächtigte Person),

Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax

mich in allen medizinischen Angelegenheiten zu vertreten.

Mein Bevollmächtigter darf in sämtliche Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung einer Krankheit einwilligen, die Einwilligung hierzu verweigern oder zurücknehmen, Krankenunterlagen einsehen und in deren Herausgabe an Dritte einwilligen. Zu diesem Zweck entbinde ich die mich behandelnden Ärzte und deren nichtärztliche Mitarbeiter gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.

Die Entscheidungen meines Bevollmächtigten sind für die behandelnden Ärzte verbindlich. Diese Vollmacht ist jederzeit ohne besondere Form widerruflich. Sofern ich nicht in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, und der benannte Bevollmächtigte verhindert ist, verfüge ich, nachdem ich mich über die medizinische Situation und die rechtliche Beurteilung eines Aufklärungsverzichts eingehend informiert habe: Die Anwendung lebensverlängender Maßnahmen, insbesondere von Operationen, künstlicher Beatmung und Ernährung einschließlich der Magensonde und Aufrechterhaltung der Gerhirntätigkeit, soll unterbleiben, wenn **zwei Ärzte** unabhängig voneinander festgestellt haben,

(Bitte Gewünschtes ankreuzen und Ungewünschtes streichen)

 dass ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder das Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde,

oder

- O dass ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins in einem Koma liege, oder
- dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Dauerschädigung des Gehirns eintritt,
- O dass es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt.

Behandlung und Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist. Ich möchte in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit in meiner vertrauten Umgebung.



3.8 Patientenverfügung (Behandlungsabbruch)

Ich wünsche mir seelsorgerische Begleitung durch:

ich wansche mit seelsorgensche begieltung durc	ur.
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
Bitte verständigen Sie	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse um mir Beistand zu leisten.	Telefon/Telefax
Die in dieser Verfügung getroffenen Entscheidun Überlegung und stellen meine generelle ethische lungsabbruchs dar. In einer konkreten Situation, nommenen Heilmaßnahmen zu entscheiden ist, tientenverfügung als verbindlich anzunehmen ur Eine andere Entscheidung als die hier zum Ausdi Wichtig: Sollte auf Grund wechselnder Gesetze werden müssen, so beauftrge ich den Bevollmäc mit Hilfe eines Rechtsanwaltes zu erlangen.	e Grundeinstellung zu Fragen eines Behand- in der über einen Abbruch der an mir vorge- bitte ich meine behandelnden Ärzte, diese Pa- nd entsprechend meinem Willen zu verfahren. ruck gebrachte kommt für mich nicht in Frage. diese Entscheidung von einem Gericht getroffen
Diese Verfügung habe ich (Vollmachtgeber) freiv verfasst.	villig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers für spät. Bestätigung
Ort, Datum	Unterschrift des Vollmachtgebers für spät. Bestätigung
Ich/Wir	
Name, Vorname	Geburtsdatum/Geburtsort
Adresse	Telefon/Telefax
bestätige(n), dass Frau/Herr	
die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer/seiner gei	stigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig war.
Ort, Datum	Unterschrift des Zeugen
Ort, Datum	Unterschrift des Zeugen für spät. Bestätigung

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen für spät. Bestätigung

Organspende



3.9 Willenserklärung zur Organspende

Mit einer Entnahme	
aller Organeder im folgenden aufgeführten Organe	2:
1	
2	
3	
4.	
5.	
	nter der Voraussetzung einverstanden, dass mindemeinen klinischen Tod festgestellt haben.
Ort, Datum	Unterschrift des Spenders
Wissenschaftlicher Zweck	
	zur Patientenverfügung genannten Voraussetzungen örper nach meinem Tod wissenschaftlichen Zwecken
Ort, Datum	Unterschrift des Spenders



3.10 Übersicht Vermögensverhältnisse

Name:		Verzeichnis erstellt a	m
Name:		Verzeichnis geändert	am
Name:		Verzeichnis geändert	am
Name:		Verzeichnis geändert	am
Bankkonten Konto-Nr.	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
Sparbücher Konto-Nr.	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
Postbank			
Konto-Nr.	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort
		1	



3.10 Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

Name:		Verzeichnis erstellt	am	
Name:		Verzeichnis geände	ert am	
Name		Verzeichnis geände		
Name:		Verzeichnis geändert am		
		_		
Sparverträge (Kı	reditinstitute, Investment <u>o</u>	gesellschaften)		
Konto-/Depot-Nr.	Bank/Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort	
Bausparverträge				
Vertragsnummer	Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort	
Sparbriefe		0 1 10 1		
Vertragsnummer	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort	
Safe/Schließfach				
Schlüssel/Codewort	Bank/Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort	



3.10 Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

Name:		Verzeichnis erstellt	am			
Name:		Verzeichnis geändert am				
		Verzeichnis geändert am				
Name:		Verzeichnis geändert am				
Aktien, Wertpapi	ere					
Aktien/festv. Papiere	Bank/Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort			
Constige Vermess	en (z.B. Beteiligungen)					
Bezeichnung	Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort			
Vollmachten (z. F	3. Bankkonten, Depots, Sch	ießfächer etc)				
volimachten (2. L	o. Dankkonten, Depots, Sch	iebracher etc.)				
Sonstige Verpflich	htungen					



3.10 Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

Name:				Verzeich	nis erstell	t am _	
Name:				Verzeich	nis geänd	ert am _	
Name:				Verzeichnis geändert am Verzeichnis geändert am			
Name:							
Laufende Kr			er Wechsel				
Vertrags-Nr.	Bank/C	Gesellschaft		Ursprungsb	. Laufzeit	Tilgung (€)	Ordner/Aufbewahrungsort
Übernomme	ne Bürgsch	naften					
Bürgschaft für (N	lame) Gesells	schaft/Bank		Höhe der	Bürgschaft	Ordner	/Aufbewahrungsort
Laufanda Da			···	h #:	. e:: d = = ^	h6	5- h
			inzugsermäck schriften, Tel				
•		,	,	,		J	,
Bezeichnung	Betrag in €	fällig am	Empfänger	Ordn	er / Ordnerna	me Aufb	ewahrungsort
	1					1	



3.10 Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

			verzeic	hnis erst	elit am			
Name:			Verzeic	hnis geäi	ndert am			
				hnis geäi	ndert am			
Namo			Verzeichnis geändert am					
				_				
Übersicht über I	Haus- und	l Grundbesitz, Ei	gentumswo	ohnung				
Bezeichnung (Haus)	Straße, Or	t	Grundbuch-	Nr Einheitswei	rt Hypothek in	€ Gläubiger	Tilgung in €	Ablageort
				<u> </u>				
Sonstige Vermö Bezeichnung	gensgege	nstände: (Bezeid	chnung und	l Ablaged	ort) (z.B.		e, Schmu ^{Ablageort}	ıck,)
_	gensgege	nstände: (Bezeid	chnung und	l Ablaged	ort) (z.B.			ick,)
_	gensgege	nstände: (Bezeid	chnung und	l Ablaged	ort) (z.B.			ick,)
_	gensgege	nstände: (Bezeid	chnung und	l Ablaged	ort) (z.B.			ick,)
_	gensgege	nstände: (Bezeid	chnung und	l Ablaged	ort) (z.B.			ick,)
_	gensgege	nstände: (Bezeid	chnung und	l Ablaged	ort) (z.B.			ick,)
Bezeichnung		nstände: (Bezeid					Ablageort	ick,)
Ansprüche aus l	pestehend		en (siehe a	auch 2.0		n Ordne	Ablageort	
Ansprüche aus l	pestehend	len Versicherung	en (siehe a	auch 2.0		n Ordne	Ablageort r)	
Ansprüche aus l	pestehend	len Versicherung	en (siehe a	auch 2.0		n Ordne	Ablageort r)	
Ansprüche aus l	pestehend	len Versicherung	en (siehe a	auch 2.0		n Ordne	Ablageort r)	
Ansprüche aus l	pestehend	len Versicherung	en (siehe a	auch 2.0		n Ordne	Ablageort r)	
Ansprüche aus l	pestehend	len Versicherung	en (siehe a	auch 2.0		n Ordne	Ablageort r)	

3.0 Persönliche Dokumente



3.11 Wichtige Adressen und Rufnummern

Name:		Verzei			
Name:	Verzei	Verzeichnis geändert am Verzeichnis geändert am Verzeichnis geändert am			
Name:	Verzei				
Name:	Verzei				
Rechtsanwalt/No	tar				
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	Telefax	Email
Hausarzt		I			
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	। Telefax	Email
		,			-
Facharzt					
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	Telefax	Email
Krankenhaus					
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	Telefax	Email
Hausverwaltung/	Vermietung				
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	Telefax	Email
Seniorenwohnhe	im				
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	Telefax	Email
Steuerberater					
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	Telefax	Email
Betreuer					
Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	Telefax	Email



3.12 Liste der im Todesfall zu benachrichtigenden Personen

(Angehörige, Freunde, Arbeits- und Vereinskollegen, Bekannte, Geschäftsfreunde, usw.)

Name	Straße, PLZ, Ort	Telefon



3.12 Liste der im Todesfall zu benachrichtigenden Personen

(Angehörige, Freunde, Arbeits- und Vereinskollegen, Bekannte, Geschäftsfreunde, usw.)

Name	Straße, PLZ, Ort	Telefon



3.12 Liste der im Todesfall zu benachrichtigenden Personen

(Angehörige, Freunde, Arbeits- und Vereinskollegen, Bekannte, Geschäftsfreunde, usw.)

Name	Straße, PLZ, Ort	Telefon

3.0 Persönliche Dokumente



3.13 Übersicht der Familienpapiere

Wir empfehlen alle Familienpapiere in einem Ordner an einem Ort aufzubewahren

Familienstammbuch, Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Sterbeurkunde des Ehepartners, Scheidungsurteil, etc.

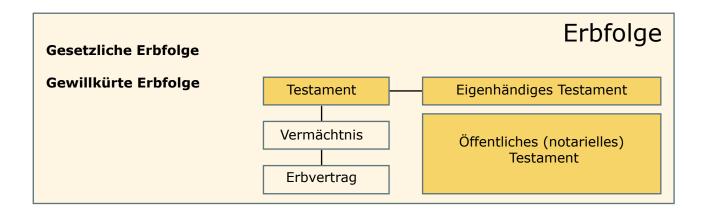
Bezeichung	Ordner	Aufbewahrungsort



Mit dem Tod eines Menschen geht sein gesamtes zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen (also auch die Schulden) auf einen oder mehrere Erben über. Falls die Erben dies nicht wollen, müssen Sie das Erbe beim Nachlassgericht ausschlagen. Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Denn, falls Sie zu Lebzeiten keine Regelung festlegen, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Sie legt fest, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang der Ehepartner und die Verwandten, insbesondere die Kinder, erben.

Nicht immer kommen bei der gesetzlichen Regelung diejenigen zum Zuge, die dem Erblasser besonders nahe standen.

Die richtige Regelung zu treffen ist oft nicht einfach. Diese Ausführungen sollen Ihnen dabei helfen und einen Überblick über die Grundsätze des Erbrechts bieten. **Gleichzeitig möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese Angaben eine Einzelberatung beim Rechtsanwalt oder Notar nicht ersetzen.** Sie können aber Hilfe dafür sein, die richtigen Fragen zu erkennen und diese im vertraulichen Gespräch mit dem Rechtsanwalt oder Notar zu klären.

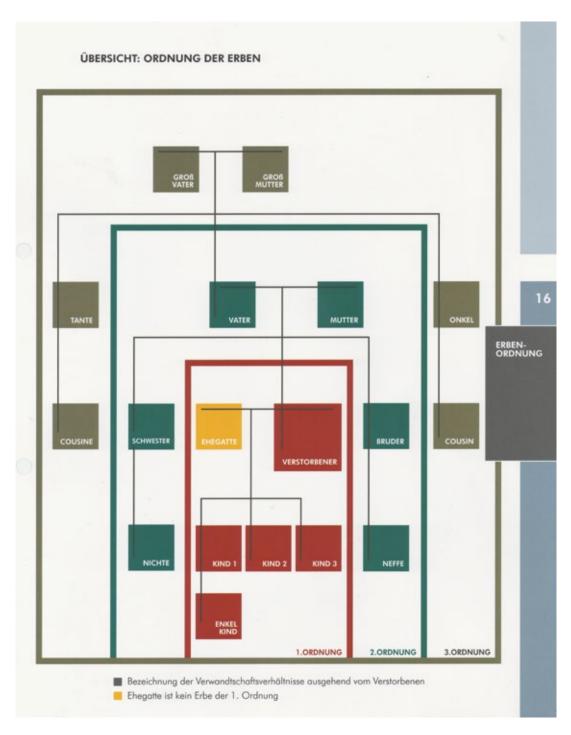


Mit einem Testament können Sie zu Lebzeiten regeln, wer was erben soll. Fehlt ein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie legt fest, in welcher Reihenfolge der Ehepartner und die Verwandten erben.

Ob die gesetzliche Erbfolge eintreten soll oder ein Testament sinnvoll ist, hängt von den Umständen ab. Wenn Sie größeres Vermögen, Grundbesitz oder einen Betrieb haben, ist nicht nur ein Testament, sondern auch die fachkundige Beratung eines Anwalts oder Notars ratsam (gewillkürte Erbfolge).

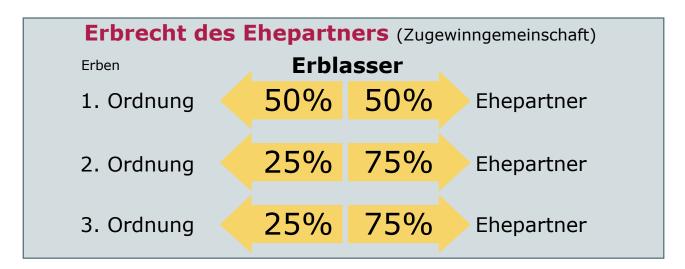
Wenn kein Testament vorhanden ist, tritt automatisch die **gesetzliche Erbfolge** ein. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist geregelt (§1924 ff BGB), wer welchen Teil des Erbes beanspruchen kann. Das Gesetz unterscheidet zwischen den Erben der ersten, zweiten und dritten Ordnung. Das Erbrecht der Ehegatten wird gesondert berücksichtigt. Wenn Sie kein Testament verfassen und weder Ehepartner noch Verwandte haben, erbt der Fiskus.





Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge, d. h. die Kinder, Enkelkinder usw. Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern und deren Abkömmlinge. Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge. Es gilt der Grundsatz, dass ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling diejenigen Abkömmlinge von der Erbschaft ausschließt, die durch ihn mit dem Verstorbenen verwandt sind (also seine Kinder und Enkel). Lebt ein Abkömmling nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge. Man nennt dies die Erbfolge nach Stämmen. Kinder erben zu gleichen Teilen. Erben der zweiten Ordnung werden erst dann zu Erben berufen, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind. Für die Erben der dritten Ordnung gilt, dass sie erst dann erben, wenn keine Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind.

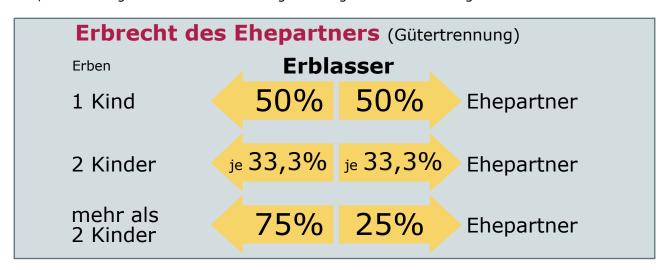




Neben dem Verwandten-Erbrecht ist das Ehegatten-Erbrecht von Bedeutung. Der überlebende Ehepartner ist – unabhängig vom ehelichen Güterstand – neben Abkömmlingen zu ¼, neben Verwandten der 2. Ordnung (also Eltern, Geschwister, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern (3. Ordnung) zu ½ gesetzlicher Erbe.

Daneben spielt der Güterstand eine große Rolle. Haben die Eheleute zu Lebzeiten keine Vereinbarung getroffen, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Bei diesem gesetzlich vorgesehenen Güterstand erhöht sich der Erbanteil des Ehepartners um den Zugewinnausgleich, ein weiteres Viertel, so dass der Ehegatte beim gesetzlichen Güterstand insgesamt ½ erbt. Sind keine Kinder vorhanden, erbt der Ehepartner neben den Verwandten der 2. Ordnung ¾ des Nachlasses sowie die Hochzeitsgeschenke und alle zum ehelichen Hausrat gehörenden Gegenstände. Sind keine Verwandten der 1., 2. oder 3. Ordnung vorhanden, so erhält der Ehepartner die gesamte Erbschaft.

Soll der überlebende Ehepartner allein erben, dann müssen Sie ein Testament aufsetzen, denn nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie oben erläutert, Anwendung findet. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.



Bei Gütertrennung entscheidet die Zahl der Kinder. Bei einem oder zwei Kindern erbt der Ehepartner den gleichen Teil wie die Kinder, also die Hälfte oder ein Drittel. Bei mehr als zwei Kindern erbt der Ehegatte ¼, die restlichen ¾ werden zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt. Mit Scheidung der Ehe erlischt das Erbrecht des früheren Ehegatten.



Öffentliches (notarielles) Testament

• beim Notar

Vorteil: Beratung

kann jederzeit (auch privat) schriftlich geändert werden

Privates (eigenhändiges) Testament

Formvorschriften beachten

keine inhaltlichen Regeln

• kann jederzeit (auch privat) schriftlich geändert werden

Gemeinschaftliches Testament

 Änderungen, Ergänzungen, Aufhebung oder Neufassung nur gemeinsam

Das **öffentliche Testament** muss bei einem Notar aufgesetzt werden. Er berät Sie kostenpflichtig in Gesetzesfragen und beurkundet den letzten Willen. Dieses Testament hat den Vorteil, dass Sie gleichzeitig rechtlich beraten werden und üblicherweise kein Erbschein erforderlich ist. Änderungen beim Notar sind allerdings kostenpflichtig. Das Testament kann jedoch auch privat schriftlich geändert werden.

Das **private Testament** können Sie bequem selber zu Hause erstellen. Aber Vorsicht: Das private Testament muss handschriftlich verfasst werden und bestimmten formalen Anforderungen entsprechen. Zum Inhalt des privaten Testaments gibt es keine Regeln. Maßgeblich ist der eigene letzte Wille des Erblassers. Es muss nicht angegeben werden, woraus das Vermögen des Erblassers besteht, denn oftmals ändert sich dieses vom Aufsetzen des Testaments bis zum Ableben. Der Vorteil des privaten Testaments ist, dass Sie es jederzeit durch Nachträge ändern oder auch ganz neu schreiben können. Allerdings müssen Sie darauf achten, dass dadurch keine Widersprüche und Unklarheiten entstehen. Nachträgliche Ergänzungen müssen Sie ebenfalls noch einmal mit Ort und Datum versehen und zusätzlich unterschreiben; nur so sind sie rechtsgültig.

Bei Eheleuten kommt es häufig vor, dass sie ein **gemeinschaftliches Testament** verfassen. Im Grunde genommen wird es genauso erstellt wie das Einzeltestament. Der Ehepartner muss lediglich handschriftlich folgenden Satz anfügen: Dies ist auch mein letzter Wille. Dann unterzeichnet er, genauso wie der Ehepartner, mit Vor- und Zuname, Ort und Datum.

Aber: Änderungen, Ergänzungen, eine Aufhebung oder Neufassung können nur noch beide gemeinsam vornehmen. Möchte nur ein Ehegatte das Testament widerrufen, so kann er das nur mit einer notariell beurkundeten Erklärung.



Eigenhändiges Testament

Anforderungen

- Ausschließlich handschriftlich verfasst
- Überschrift, Datum und Ort der Niederschrift
- Unterschrift mit Vor- und Zuname
- Erben müssen klar erkennbar sein
- Evtl. Verwahrung

Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn Hannibal zum alleinigen Erben meines gesamten Vermögens ein.

Hannover, den 30. Oktober 2006 Kunigunde Wirksam geb. Zugewinn

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte Formerfordernisse gibt, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann. Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ist das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden und fehlt die Unterschrift oder ist etwa auf Band gesprochen worden, so ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen.

Ehepaare haben auch die Möglichkeit ein gemeinschaftliches Testament zu verfassen. In diesem Falle müssen beide das von einem der Ehegatten eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben. Kein Testament verfassen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Von 16 bis 18 Jahren darf man bereits Vorsorge für seinen Todesfall treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, d. h. das Testament kann nur bei einem Notar errichtet werden. Zu den strengen Formerfordernissen des handgeschriebenen oder auch sogenannten eigenhändigen Testaments sollten die im einzelnen angezeigten Formvorschriften beachtet werden: Man sollte nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann.

Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Zu Beginn eines Testamentes sollten Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie alle zeitlich früheren Testamente widerrufen. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist. Schließlich sollte auch nicht die Überschrift über dem Testament vergessen werden, welche einfach "Testament" oder "Mein letzter Wille" lauten kann.

Alle Erben müssen im Testament klar erkennbar sein: Sie sind im Allgemeinen diejenigen, die nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Ganzes (bei mehreren Erben jeder einen von ihnen zu bestimmenden Bruchteil) erhalten sollen.

Aufbewahren können Sie das Testament, wo Sie wollen. Sie können es z. B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg beim Notariat – in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und "eröffnet" dann den Erben den Inhalt. In diesem Fall sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.



Erbschaftssteuer (Kriterien)

Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil)

- Netto-Wert-Freibeträge
- Verkehrswert
- Besonderheiten bei Grundbesitz

Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser

- Formvorschriften beachten
- Keine inhaltlichen Regeln

Ob und in welcher Höhe die Erbschaftssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, das ist dann der Nettowert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert). Bei der Wertermittlung gelten für den Grundbesitz Besonderheiten.

Für die Erbschaftssteuer werden drei Steuerklassen erhoben:

Steuerklasse I

• gilt für Ehegatten, den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder, weitere Abkömmlinge sowie Eltern und Großeltern

Steuerklasse II

 gilt für Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner, Eltern und Großeltern bei Schenkungen

Steuerklasse III

• Alle übrigen Erwerber



Erbschaftssteuer (Kriterien)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II Steuerklasse III	
75.000 € 300.000 € 600.000 € 6.000.000 €	7 11 15 19	30	
13.000.000 € 26.000.000 € darüber	23 27 30	50	
FI. LO DI	100.000 €		
Eltern und Großeltern aus Steuerklasse II aus Steuerklasse III	20.000 € 20.000 €		
aus Steuerklasse II aus Steuerklasse III Die Vererbung von selbstgeni	20.000 € utzem Wohneigentun muss die Wohnung ohnzwecken nutzen, e	n an den Ehepartner oder die oder das Haus jedoch mindestens es sei denn, er wird zuvor ein	

Die Erbschaftssteuer wird nach den oben stehenden Steuersätzen erhoben.



Raum für Ihre Gedanken.				



Raum für Ihre Gedanken.				





Otto Henrik Giesler Fachgeprüfter Bestatter Bestattermeister

Mitglied im Bestatterverband NRW e.V.

Zertifiziert durch den ZDH ZERT

Empfohlener Bestatter der Verbraucherinitiative Aeternitas e. V.

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Mitglied im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Partner im Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.

Mitglied der Bestatterinnung NRW

57223 Kreuztal Ernsdorfstrasse 10–12 Telefon (02732) 1354 Telefax (02732) 1360

57076 Siegen Weidenauer Strasse 244 Telefon (0271) 488 88 80

info@bestattungshaus-giesler.de www.bestattungshaus-giesler.de